

Statuten Primarschulverband Zuoz - Madulain

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter	Art. 1 Sämtliche Bezeichnungen für in diesem Organisationsstatut erwähnten Funktionen gelten für beide Geschlechter.
Name, Sitz	Art. 2 ¹ Unter dem Namen «Schulverband Zuoz – Madulain» Verband) existiert eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Art. 55 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Verband setzt sich zusammen aus den folgenden Mitgliedergemeinden: Zuoz und Madulain ² Sitz des Schulverbands ist Zuoz
Zweck	Art. 3 Der Verband führt für alle Mitgliedergemeinden die Unterstufe, die Mittelstufe, den Kindergarten und die Frühförderung sowie im Bedarfsfall weitere Schulangebote. Organisation
Organe	Art. 4 Die ordentlichen Organe des Primarschulverbands sind: a) die Stimmbürger der Mitgliedergemeinden b) der Schulrat c) die Schulleiterin d) die Geschäftsprüfungskommission. <i>a) Die Stimmbürger der Mitgliedergemeinden</i>
Kompetenzen	Art. 5 ¹ Die Stimmbürger der Mitgliedergemeinden sind das höchste Organ des Verbands. Sie sind zuständig für: a) die Aufnahme weiterer Gemeinden im Schulverband b) die Änderung der Statuten c) die Auflösung des Schulverbands d) Bewilligung von Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe des Verbandes überschreiten. ² Ausserdem entscheiden die Stimmbürger über Angelegenheiten, gegen die ein fakultatives Referendum gemäss Art. 24 ergriffen wurde, sowie über Initiativen nach Massgabe von Art. 25. ³ Der Entscheid erfolgt durch die Mehrheit der Stimmbürger der Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu den stimmberechtigten Einwohnern sowie durch die Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden. <i>b) Der Schulrat</i> Art. 6 ¹ Das zweithöchste Organ des Verbands ist der Schulrat, in welchem die autorisierten Vertreter der Gemeinden ihre Rechte ausüben. ² Gemäss ihrem Recht wählen die Gemeinden ihre Abgeordneten für den Schulrat wie folgt:

0 – 1000 Einwohner	1 Mitglied
Über 1000 Einwohner	2 Mitglieder

³ Der Schulrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter.

Zusammensetzung Art. 7

Aufgaben und Kompetenzen	<p>Der Schulrat hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Präsidenten und des Suppleanten 2. Wahl der Schulleiterin. 3. Festlegen des Pflichtenhefts der Schulleiterin 4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 5. Wahl der Rechnungsstelle 6. Genehmigung des Jahresberichts der Schulleiterin, der Jahresrechnung und des Budgets 7. Erlass der Schulordnung und der notwendigen Reglemente nach Massgabe der entsprechenden Verordnungen der kantonalen Gesetzgebung 8. Entscheid über jährliche einmalige Ausgaben von total CHF 50'000.- oder über neue, sich jährlich wiederholende Ausgaben von maximal CHF 10'000.-, die nicht im Budget enthalten sind. 9. Entscheid in allen Angelegenheiten, welche die Schulführung betreffen 10. Den Stimmbürgern Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Schulverbands unterbreiten 11. Prüfung und Vorbereitung der Vorschläge anderer Gemeinden betreffend die Aufnahme im Schulverband.
--------------------------	--

²Es ist Sache des Schulrats, die Schulgesetzgebung der Eidgenossenschaft, des Kantons und des Verbands anzuwenden. Er erfüllt sämtliche Aufgaben betreffend Schulangelegenheiten, vor allem:

1. Wahl und Entlassung der Lehrpersonen.
2. Festlegen der Anstellungsbedingungen und der Pflichtenhefte für die Lehrpersonen und das weitere Personal im Rahmen der kantonalen Gesetze.
3. Zulassung und Austritt von Schülern
4. Entscheid über die die Bedingungen und die Aufnahme von Schülern aus Gemeinden, die nicht Mitglied des Verbands sind.
5. Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung, zusammen mit der Rechnungsstelle.
6. Vertretung des Primarschulverbands in Schulangelegenheiten gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen.

Einberufung	Art. 8 ¹ Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder auf Vorschlag der Schulleiterin einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern.
-------------	--

² Auf eine schriftliche und begründete Anfrage der Hälfte der Mitglieder Des Schulrats oder der Geschäftsprüfungskommission ist eine Sitzung des Schulrats einzuberufen.

³ Die Einberufung des Schulrats erfolgt spätestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

⁴ Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget sind den Mitgliedern

des Schulrats und den Mitgliedergemeinden jeweils 14 Tage vor der Schulratssitzung auszuhändigen.

Leitung der Sitzung	Art. 9 Der Schulrat wird geleitet durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter.
Beschlussfähigkeit	Art. 10 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde.
Beschlüsse	Art. 11 Der Schulrat darf nur über Angelegenheiten beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Mit der Zustimmung aller Mitglieder des Schulrats können weitere Traktanden hinzugefügt werden.
Wahlen und Abstimmungen	Art. 12 ¹ Jedes anwesende Mitglied des Schulrats verfügt über eine Stimme. ² Beschlüsse benötigen die Zustimmung der Mehrheit der gültigen eingegangenen Stimmen. ³ Jedes Mitglied des Schulrats ist zur Stimmabgabe verpflichtet. ⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Bei Stimmeneinstand in Wahlangelegenheiten entscheidet das Los, in anderen Angelegenheiten der Präsident. ⁵ Die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an jeder Sitzung teil, tritt jedoch in Ausstand, sofern die Traktanden dies erfordern.
Protokoll	Art. 13 ¹ Über den Verlauf der Schulratssitzung ist ein Protokoll zu verfassen. ² Das Protokoll ist den Mitgliedern des Schulrats innerhalb von 7 Tagen zuzustellen und muss an der nächsten Sitzung des Schulrats gutgeheissen werden.
Zeichnungs- berechtigung	Art. 14 Gegen aussen sind kollektiv zwei Mitglieder des Schulrats zeichnungs- berechtigt.
Entschädigung	Art. 15 Die Mitglieder des Schulrats werden durch die entsprechenden Mitglieder- gemeinden entschädigt.
Schulleiterin	<i>b) Die Schulleiterin</i> Art. 16 Die Schulleiterin kann auch als Lehrperson an der Schule arbeiten.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 17 ¹ Es ist Sache der Schulleiterin, die Schule im pädagogischen und administrativen Bereich zu führen und zu organisieren. Sie ist dem Schulrat unterstellt. ² Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt. <i>d) Die Geschäftsprüfungskommission</i>

Art. 18 Der Schulrat wählt jeweils zwei Mitglieder der Geschäftskommissionen der Mitgliedergemeinden für die Dauer von drei Jahren.

Zusammensetzung **Art. 19** Die Geschäftsprüfungskommission ist beauftragt, jährlich die Rechnung und die Führung des Primarschulverbands zu prüfen. Sie hat schriftlich Aufgaben und Kompetenzen zu Händen des Schulrats Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

II. Finanzen

Geschäftsjahr **Art. 20** Das Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gilt als Geschäftsjahr.

Betriebs- und Verwaltungs- **Art. 21** Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten:

kosten

1. Die Löhne der Lehrpersonen und des weiteren Personals, inklusive Familien- und Kinderzulagen
2. Miete der Schulräume und der Gebäude- und Anlagenteile, die auch durch den Schulverband benützt werden. Die Details werden im Mietvertrag geregelt
3. Die Ausgaben für Gebrauchsmaterial
4. Die Ausgaben für weiteres Unterrichtsmaterial
5. Die Ausgaben für die Schulbibliothek
6. Die Ausgaben für Exkursionen
7. Die restlichen Kosten der Schulreisen
8. Die Ausgaben für die Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln
9. Die Versicherungsprämien gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung.

Verteil-
schlüssel

Art. 22 Nach Abzug der Beiträge des Kantons gehen die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jene für den Kapitaldienst zu Lasten der Mitgliedergemeinden. Die einzelnen Quoten werden zu 50% gemäss der Anzahl Schüler pro Mitgliedergemeinde und zu 50% gemäss der Anzahl Einwohner berechnet. Der erste Tag des Kalenderjahres gilt jeweils, um die Anzahl Einwohner sowie der Schüler zu bestimmen. Es werden alle Primarschüler berücksichtigt.

Verantwortung

Art. 23 Die Mitgliedergemeinden sind verantwortlich für die Verpflichtungen des Verbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht, sofern das Vermögen des Verbands nicht ausreicht.

Rechte der Stimmbürger und der Mitgliedergemeinden

Fakultatives
Referendum

Art. 24 ¹ Falls 200 stimmberechtigte Einwohner der Mitgliedergemeinden oder der Vorstand einer Gemeinde dies verlangen, werden die folgenden Beschlüsse des Schulrats der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Das Budget
- b) Die Jahresrechnung
- c) Entscheide über einmalige, frei bestimmbare jährliche Ausgaben von mehr als CHF 50'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.--.

² Die Volksabstimmung hat in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach dem Zustandekommen des fakultativen Referendums stattzufinden.

³ Damit der Vorschlag als angenommen gilt, braucht es die Zustimmung der

Mehrheit der Stimmbürger der Mitgliedergemeinden im Verhältnis zur stimmberechtigten Bevölkerung sowie die Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.

Initiative

Art. 25¹ Mit einer Initiative können der Vorstand einer Mitgliedergemeinde oder mindestens 200 stimmberechtigte Einwohner aller Mitgliedergemeinden dem Schulrat des Verbands einen Vorschlag in dessen Kompetenzbereich unterbreiten. Davon ausgeschlossen sind Entscheide, die der Schulrat in Rahmen seiner Kompetenz gefällt hat oder die durch das Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und Dritten geregelt werden.

² Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfs eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

³ Sofern der Schulrat sie nicht zum Entscheid erklärt, muss er den Vorschlag innerhalb von 6 Monaten nach der Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorlegen; falls sie eine Revision des Organisationsstatuts zum Ziel hat, eventuell in Verbindung mit einem Gegenvorschlag.

⁴ Damit der Vorschlag als angenommen gilt, braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Stimmbürger der Mitgliedergemeinden im Verhältnis zur stimmberechtigten Bevölkerung sowie die Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.

V Gerichtsbarkeit

Rechtsweg

Art. 26¹ Entscheide und Verfügungen der Schulleiterin können innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung beim Schulrat angefochten werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rekurs gegen Entscheide und Verfügungen nach dem Gesetz über die Volksschulen im Kanton Graubünden und nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Im Falle von Auseinandersetzungen zwischen der Körperschaft und einzelnen Mitgliedergemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedergemeinden unter sich gilt die verwaltungsgerichtliche Klage gemäss Art. 63 VRG.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27¹ Das vorliegende Organisationsstatut tritt in Kraft nach der Zustimmung der Stimmbürger sämtlicher Mitgliedergemeinden.

² Es ersetzt den bestehenden Vertrag zwischen Zuoz und Madulain betreffend die Schule.

Revision

Art. 28 Auf Vorschlag der Stimmbürger durch eine Initiative oder auf Vorschlag des Schulrats kann das Organisationsstatut immer vollständig oder teilweise revidiert werden; dies geschieht durch eine Abstimmung in allen Gemeinden.

Austritt

Art. 29¹ Eine Mitgliedergemeinde kann auf Ende eines Schuljahrs aus dem Verband austreten, sofern eine Kündigungsfrist von 3 Jahren berücksichtigt wurde.

² Die austretende Gemeinde besitzt keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückzahlung ihrer geleisteten Zahlungen. Es bleibt die Verantwortlichkeit einer austretenden Gemeinde für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband sowie für die Verpflichtungen des Verbands, die vor ihrem Austritt entstanden sind.

Wiedereintritt **Art. 30** Eine aus dem Verband ausgetretene Gemeinde kann durch die Mitgliedergemeinden auf den Beginn eines Schuljahrs wieder aufgenommen werden, sofern eine Wartefrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Das Aufnahmegesuch ist an den Verband zu richten.

Aufhebung **Art 31** ¹ Die Aufhebung des Verbands benötigt die Mehrheit der Stimmbürger der Mitgliedergemeinden im Verhältnis zur stimmberechtigten Bevölkerung sowie die Zustimmung aller Mitgliedergemeinden.

² Bestandteil eines Aufhebungsbeschlusses ist die Liquidation eines eventuellen Vermögens und dessen Aufteilung auf die Mitgliedergemeinden.